

Nachweis der Fachkunde zur Erstellung von Plänen und Unterlagen im Bereich der Wasserwirtschaft

Die Ingenieurkammer Hessen führt für ihre Mitglieder ein **Verzeichnis** über fachkundige Personen, die befähigt sind Pläne und Unterlagen im Bereich der Wasserwirtschaft zu erstellen.

1. Verzeichnis der fachkundigen Personen

(1) Das Verzeichnis wird in folgende Fachrichtungen gegliedert:

1. Wasserversorgung mit Wasseraufbereitung,
2. Wasserversorgung ohne Wasseraufbereitung,
3. Abwasserbeseitigung, einschließlich Kläranlagen,
4. sonstige Abwasserbeseitigung,
5. Hochwasserschutz- und Hochwasservorsorgeplanungen, Bau von Hochwasserschutzanlagen wie Deiche und Hochwasserschutzmauern sowie Stauanlagen,
6. Ausbau und Renaturierung von Gewässern, einschließlich der Wiederherstellung von Rückhalteflächen in den Talauen,
7. sonstige Vorhaben im Bereich der Wasserwirtschaft (z. B. dezentrale Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung).

(2) Die Ingenieurkammer Hessen ermöglicht den Wasserbehörden und wasserwirtschaftlichen Fachbehörden sowie den entsprechenden zuständigen Behörden der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat in geeigneter Weise die Einsichtnahme in das Verzeichnis, soweit dies für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

2. Eintragung in das Verzeichnis

(1) Die Eintragung in das Verzeichnis ist bei der Ingenieurkammer Hessen in schriftlicher Form zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Angaben bzw. Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“, Dieser wird durch die Angabe der fünfstelligen Mitgliedsnummer der IngKH (Identnummer bzw. Aktenzeichen) geführt. Die Unterlagen liegen bei Mitgliedern der IngKH bereits vor.
2. Nachweis einer mindestens 2-jährigen Berufserfahrung in der zur Eintragung beantragten Fachrichtung nach § 1 Abs. 1 durch Vorlage einer Referenzliste für durchgeführte Planungen in der Fachrichtung sowie Pläne und Unterlagen von mindestens 3 selbst geplanten oder verwirklichten Vorhaben je Fachrichtung (ggf. mit Ar-

beitgeberbestätigung).

Die Pläne und Unterlagen dürfen nicht älter als 10 Jahre sein. Aus den Plänen und Unterlagen muss eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung hervorgehen, für die eine Eintragung beantragt wird.

3. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

- (3) Die Eintragung in das Verzeichnis wird durch die Ingenieurkammer Hessen nach Ablauf von fünf Jahren oder wenn die eingetragene Person ihre praktische Tätigkeit dauerhaft eingestellt hat gelöscht. Die Ingenieurkammer Hessen kann die Eintragung löschen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Fachkunde nicht mehr gegeben ist.
- (4) Die Eintragung in das Verzeichnis kann nach Ablauf der Frist von fünf Jahren durch Vorlage entsprechender Nachweise gemäß Punkt 2, dass die praktische Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird, wieder für fünf Jahre verlängert werden.
- (5) Der Eintragungsausschuss prüft die fachliche Eignung und die Berufserfahrung anhand der vorzulegenden Unterlagen (Referenzliste sowie mindestens drei selbst geplante oder verwirklichte Vorhaben je Fachrichtung).

3. Bescheinigung über die Führung in dem Verzeichnis

- (1) In der Bescheinigung wird die Fachkunde für eine oder mehrere in dem Verzeichnis bezeichneten Fachrichtungen bescheinigt. Die Bescheinigung enthält den Familiennamen, den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt, die Bezeichnung der Niederlassung oder des Wohnsitzes der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie einen Hinweis auf die Geltungsdauer der Eintragung nach § 2 Abs. 4 Satz 1.

4. Mitteilungspflicht

Die in dem Verzeichnis eingetragenen fachkundigen Personen teilen der Ingenieurkammer Hessen alle für die Eintragung oder Löschung nach Punkt 2 sowie die Bescheinigung nach Punkt 3 Abs. 1 relevanten Änderungen unverzüglich mit.